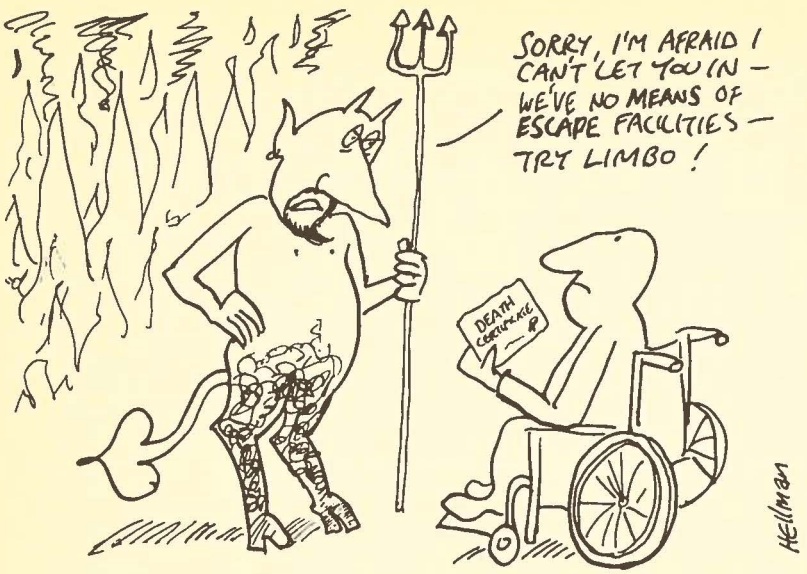

Behindertengerechte Rettungswege

Ein Vergleich der Sicherheitsvorschriften in vier europäischen Staaten

EB. Im Auftrag der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, Berlin erstellten die Freien Architekten Heinle, Wischer und Partner, Berlin, ein Gutachten über die Sicherheitskonzepte in den Niederlanden, der Schweiz, Schweden und England. Sinn und Zweck dieses Gutachtens war es, aufzuzeigen, ob bereits Sicherheitsbestimmungen bestehen, die den Berlinern Richtlinien vergleichbar sind. Zudem wollte man von den andern Ländern wissen, welche Lösungen für die Rettung Behinderter gefunden und wie diese in baulichen und betrieblichen Maßnahmen umgesetzt wurden.

Es zeigte sich, dass in keinem Land eine Verankerung der jeweiligen Konzepte in den Baugesetzen existierten. Die Anzahl der vorhandenen Richtlinien und die entsprechenden Basisgrundlagen waren eher gering. Auch von den Behindertenvertretungen wurden bislang kaum Vorschläge zur Verbesserung der Bauordnungen für Rettungsmöglichkeiten Behinderter eingereicht. Die wenigen Arbeiten, die bisher zum Thema Rettungswege für Behinderte vorliegen, gehen alle auf die mustergültige Norm BS 5588 aus Großbritannien zurück.

Die in der britischen Feuerschutznorm BS 5588 formulierten Richtlinien geben Anleitungen, wie Behinderte sicher gerettet werden können. Diese Norm gilt für alle Arten von Gebäuden, ausser für Einfamilienhäuser und ebenerdige Wohnungen und ist gegliedert in folgende Kapitel:

- Allgemeine Anforderungen
- Horizontale Fluchtwege
- Vertikale Fluchtwege
- Konstruktion und Feueralarmsysteme
- Anhang:
  - Verhalten im Brandfall
  - Anwendungen für bestehende Gebäude

In dem vorliegendem Gutachten wird die britische Norm in einer deutschen Übersetzung vollumfänglich wiedergegeben. Sie kann auf Wunsch bei der Fachstelle bezogen oder kopiert werden.

Das Gutachten selbst gliedert sich in drei Bereiche. Zunächst erfolgt ein Ueberblick über die bestehenden Gesetze und Richtlinien in den ausgewählten europäischen Ländern. Anschliessend wird die erwähnte britische Norm wiedergegeben. Die aus den zusammengestellten Richtlinien gewonnene Essenz ist in Form einer "Empfehlung" (siehe nebenstehend) zusammengefasst. Die Autoren hoffen, dass auf der Grundlage der abgeleiteten Empfehlungen eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet wird, die langfristig innerhalb Europa zu einer einheitliche Handhabung in Bezug auf Rettungsmöglichkeiten für Behinderte führt.

Empfehlungen für behindertengerechte Rettungswege

Fluchtwege:

- Horizontale Fluchtwege sollten keine Stufen, Schwellen oder hervorstehende Hindernisse wie Türbeschläge haben.
- Ebenerdige Fluchtwege sollten für Personen, die keine Treppe benutzen können, keine Hindernisse aufweisen.
- Kleine Niveauunterschiede sollten durch Rampen ausgeglichen werden.
- Die Länge des zulässigen Fluchtweges sollte der langsameren Fortbewegung der Behinderten Rechnung tragen.
- Für sehbehinderte Menschen ist eine gut sichtbare, auffällige Markierung der Fluchtwege notwendig.

Evakuierungsaufzüge:

- Evakuierungsaufzüge müssen konstruktiv so geschützt gebaut werden, dass sie im Notfall von autorisierten Personen betrieben werden können. Das heißt, das Evakuierungsaufzüge mit einem Vorraum ausgestattet sind, über eine gesonderte Stromversorgung verfügen und einen eigenen Ausgang in Freie haben.
- Ein Evakuierungsaufzug ist für die Rettung behinderter Personen sehr hilfreich. Er kann jedoch nicht in jedem Fall eingesetzt werden. Der Evakuierungsaufzug kann im Brandfall durch Stromausfall, Verrauchung oder andere technische Defekte ausfallen. Ein Fluchttreppenhaus ist deshalb unbedingt notwendig.

Zufluchtsorte:

- An nicht-ebenerdigen Fluchtwegen sollten sichere Zufluchtsorte für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, in denen sie auf Hilfe zur Evakuierung warten können.
- Die Zufluchtsorte sollen genügend Raum für Rollstuhlfahrer bieten.
- Die Zufluchtsorte müssen durch konstruktive Maßnahmen für eine längere Zeit Sicherheit vor Rauch und Feuer bieten.
- Jeder Zufluchtsort muss einen sicheren Ausgang ins Freie haben.
- Ist der Zufluchtsort ein geschütztes Treppenhaus oder ein geschützer Vorraum eines Aufzuges, darf der Rollstuhlstellplatz die vorgeschriebene Breite der Fluchtroute nicht einschränken.
- Zufluchtsorte, wie Vorräume vor Treppenhäuser und Aufzügen usw., müssen über ein elektrisches Kommunikationssystem verfügen.

Fluchttreppen:

- Die Fluchttreppen müssen behindertengerecht ausgestattet sein.
- Rollstuhltreppenaufzüge sind für die Rettung im Brandfall nicht geeignet, da sie das Flüchten anderer, nichtbehinderter Anwesenden einschränken.

Alarmsysteme:

- Alarmvorrichtungen müssen auf die Belange von schwerhörigen, tauben, sehschwachen und blinden Menschen abgestimmt werden.

Vorkehrungen für den Brandfall:

- Die Verwaltung von Gebäuden sollte Personen mit Behinderungen ermutigen, ihre Behinderung anzugeben, um so im Brandfall gezielt Hilfe leisten zu können.
- Techniken für die Evakuierung Behinderter sollten erarbeitet und in Rettungsübungen angelernt werden.
- Die Mitarbeiter öffentlicher Gebäude sollten mindestens einmal im Jahr in Rettungsübungen für die Evakuierung von Behinderten geschult werden.

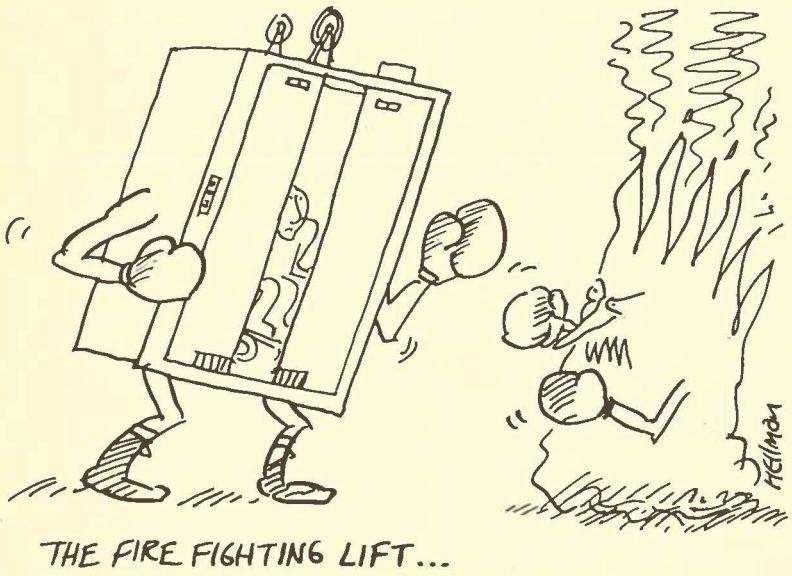

Cartoon's aus "Design for Special Needs" GB

Behindertengerechte Rettungswege

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés

Centro svizzero per la costruzione adatta agli andicappati

Informationsbulletin

Nummer 19 November 1991 Erscheint halbjährlich